



Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 10.10.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 10. Oktober 2023 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 28.06.2022 beschlossen:

ARTIKEL I

Satzungsänderung

In § 19 (Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften) wird Absatz 4 der 5. Unternummer (Gärtnerisch gestaltete Grabfelder) ersatzlos gestrichen. Die restlichen Absätze der Unternummer 5. rücken entsprechend auf:

- ~~(4) Es ist möglich, durch einen Pflegevertrag eine bestimmte Grabart in einem bestimmten Grabfeld zu reservieren. Ein Anspruch besteht hierbei nicht auf einen bestimmten Platz (gekennzeichnetes Grab).~~
- (4) Die Grabart und die Gestaltungsvorschriften werden bei der Anlegung bei jedem gärtnerisch gestalteten Grabfeld festgelegt.
- (5) Eine Bestattung in einem gärtnerisch gestalteten Grabfeld ist nur möglich, wenn
 1. vor der Beisetzung ein Vertrag mit der „WÜRTEMBERGISCHE FRIEDHOFSGÄRTNER EG“ abgeschlossen wurde,
 2. dieser Vertrag der Gemeinde in Kopie vorliegt und
 3. der Betrag bezahlt wurde.
- (6) Zusätzlich zu den Kosten des Pflegevertrages werden die Gebühren der jeweils gültigen Friedhofsatzung der Gemeinde Bisingen am Tag der Erstbelegung fällig.
- (7) Zusätzliche Kosten – z. B. für einheitliche Grabsteine, Urnengräberabdeckungen oder Urnennischenplatten müssen vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten vollständig erstattet werden.
- (8) ¹Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit durch die Gemeinde aufgelöst. ²Diese Kosten werden bei der Belegung der Grabstelle fällig.

Das Gebührenverzeichnis wird folgendermaßen angepasst:

		Gebühr
I.	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	10 EUR
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	15 EUR
1.2.2	Befristete Zulassung	40 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20 EUR
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20 EUR
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75 EUR
II.	Benutzungsgebühren	
2.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	
2.1	Überlassung von Reihen- (Einzel-) gräbern	
2.1.1	Reihengrab (Einzelgrab) mit Bepflanzung	1.775 EUR
2.1.2	Kindergrab	445 EUR
2.1.3	Rasenreihengrab (Raseneinzelgrab)	2.035 EUR
2.2	Überlassung von Wahl- (Doppel-) gräbern	
2.2.1	Wahlgrab (Doppelgrab) mit Bepflanzung	4.225 EUR
2.2.2	Wahlgrab (Doppelgrab) doppeltief mit Bepflanzung	4.310 EUR
2.2.3	Rasenwahlgrab (Rasendoppelgrab)	4.755 EUR
2.2.4	Rasenwahlgrab (Rasendoppelgrab) doppeltief	4.550 EUR
2.3	Überlassung von Urnengräbern	
2.3.1	Urnenreihengrab (Urneneinzelgrab)	1.150 EUR
2.3.2	Urnenwahlgrab (Urnendoppelgrab)	1.350 EUR
2.3.3	Urnenstele und –wand als Reihen- (Einzel-) nische	2.115 EUR
2.3.4	Urnenstele und –wand als Wahl- (Doppel-) nische	2.300 EUR
2.3.5	Anonyme Urnengemeinschaftsstätte	1.020 EUR
2.3.6	Urnenbaumgrab als Reihengrab (Einzelgrab)	1.470 EUR
2.3.7	Urnenbaumgrab als Wahlgrab (Doppelgrab)	1.555 EUR
2.3.8	Rasurnenreihengrab (Rasurneneinzelgrab)	1.525 EUR
2.3.9	Rasurnenwahlgrab (Rasurnendoppelgrab)	1.770 EUR
2.4	Beilegung von Urnen	
2.4.1	Urnenbeilegung in ein Sarggrab	830 EUR
3.	Verlängerung von Nutzungsrechten	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten bei Erdgräbern	
3.1.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	120 EUR
3.1.2	Wahlgrab (Doppelgrab) doppeltief	125 EUR
3.1.3	Rasenwahlgrab (Rasendoppelgrab)	135 EUR
3.1.4	Rasenwahlgrab (Rasendoppelgrab) doppeltief	130 EUR
3.2	Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urnengräbern	
3.2.1	Urnenwahlgrab (Urnendoppelgrab)	60 EUR
3.2.2	Urnenwahlnische (Urnendoppelnische)	100 EUR
3.2.3	Rasurnenwahlgrab (Rasurnendoppelgrab)	65 EUR
4.	Bestattungsgebühren	

4.1	Bestattungen im Sarg	
4.1.1	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	555 EUR
4.1.2	Personen im Alter von unter 6 Jahren	250 EUR
4.1.3	Doppeltiefes Grab	835 EUR
4.2	Beisetzung von Aschen	
4.2.1	Urnenbeisetzung	165 EUR
5.	Benutzung der Friedhofseinrichtung	
5.1	Trauerhalle	315 EUR
5.2	Leichenzelle	145 EUR
6.	Kostenersatz für Grabtrittplatten	
6.1	Reihengrab (Einzelgrab)	325 EUR
6.2	Wahlgrab (Doppelgrab)	505 EUR
6.3	Rasenreihengrab (Raseneinzelgrab)	230 EUR
6.4	Rasenwahlgrab (Rasendoppelgrab)	450 EUR
6.5	Urnengrab	165 EUR

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 10.10.2023

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister